



AMTSBLATT

73. Jahrgang

18. September 2018

Nr. 22

INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bürgerversammlungen im Jahr 2018 S. 216

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018 S. 217

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Der im Lageplan gekennzeichnete Ichikawa-Platz Fl. Nrn. 1425 TFL, 723/13 TFL und 613/2 TFL, Gemarkung Rosenheim, ist im BBP Nr. 156 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und ordnungsgemäß hergestellt. Der Ichikawa-Platz hat die Funktion eines Fußgängerbereiches. Die Stadt ist Eigentümerin von Fl. Nrn. 1425 und 723/13. Für Fl. Nr. 613/2 Teilfläche liegt die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Widmung vor. Der Ichikawa-Platz ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen S. 220

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Zugspitzstraße, Fl. Nr. 181/6, Gemarkung Aising, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen S. 222

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).



Stadt Rosenheim

Gemäß Art. 18 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), berufe ich folgende Bürgerversammlungen ein:

Bürgerversammlungen im Jahr 2018

Montag, 01. Oktober 2018, 19.00 Uhr

Stadtbereich Nord

Gasthof Höhensteiger, Westerndorfer Str. 101

Westerndorf St. Peter, Wernhardsberg,
Langenpfunzen, Egarten, Mitterfeld, Wehrfleck, Erlenau

Dienstag, 02. Oktober 2018, 19.00 Uhr

Stadtbereich Mitte Süd-West

Grund- und Mittelschule Fürstätt, Am Gries 11b

Fürstätt (Alt-Fürstätt, Unterfürstätt, Am Gries,
Endorferau), Oberwöhr, Aisingerwies

Donnerstag, 04. Oktober 2018, 19.00 Uhr

Stadtbereich Mitte

Mailkeller, Schmettererstraße 20

Stadtmitte, Küpferling

Montag, 08. Oktober 2018, 19.00 Uhr

Stadtbereich Ost

Pfarrzentrum Hl. Blut, Heilig-Blut-Straße 43

Kastenau, Kaltwies, Kaltmühl, Happing
Aisinger Landstraße, Hl. Blut

Donnerstag, 11. Oktober 2018, 19.00 Uhr

Stadtbereich Süd

Sportheim Pang, Am Widden 1

Hohenofen, Aising, Pang, Schwaig,
Westerndorf am Wasen, Aisinger Landstraße, Hl. Blut

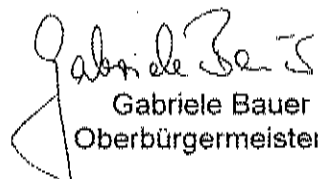
Tagesordnung:

1. Bericht der Oberbürgermeisterin
2. Beantwortung von Anregungen, Anfragen und Anträgen aus der Bürgerschaft, die **spätestens eine Woche vor** der Versammlung eingereicht werden.

Das Antragsrecht ist ein höchstpersönliches Recht und kann nur von Personen ausgeübt werden, die in der Stadt eine Wohnung haben. Auch Jugendliche haben ein Rede- und Antragsrecht. Vereine oder Verbände und dergleichen sind nicht antragsberechtigt.

Von der Bürgerversammlung angenommene Anträge müssen innerhalb von drei Monaten im Stadtrat behandelt werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile sind hierzu herzlich eingeladen.


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl und die Bezirkswahl****am 14. Oktober 2018**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stadt Rosenheim wird in der Zeit vom

Montag, 24. bis Freitag, 28. September 2018 (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

von Montag bis Donnerstag, 7.30 – 17.00 Uhr und am Freitag, 7.30 – 12.00 Uhr im

Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim,

für Stimmberechtigte zur **Einsicht bereit gehalten**. Ein barrierefreier Zugang ist möglich. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis **spätestens Freitag, 28. September 2018, 12.00 Uhr** im

Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

im Stimmkreis **127 Rosenheim Ost**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses **Stimmkreises**

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15 Uhr

im Wahlamt der Stadt Rosenheim, Am Nörreut 17a, 83022 Rosenheim

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zu Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.


8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person
- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
 - zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
 - einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.
10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Rosenheim, 10.09.2018



Gabriele Bauer, Oberbürgermeisterin

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Der im Lageplan gekennzeichnete Ichikawa-Platz Fl. Nrn. 1425 TFL, 723/13 TFL und 613/2 TFL, Gemarkung Rosenheim, ist im BBP Nr. 156 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und ordnungsgemäß hergestellt. Der Ichikawa-Platz hat die Funktion eines Fußgängerbereiches. Die Stadt ist Eigentümerin von Fl. Nrn. 1425 und 723/13. Für Fl. Nr. 613/2 Teilfläche liegt die Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Widmung vor. Der Ichikawa-Platz ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 14.09.18

gez.

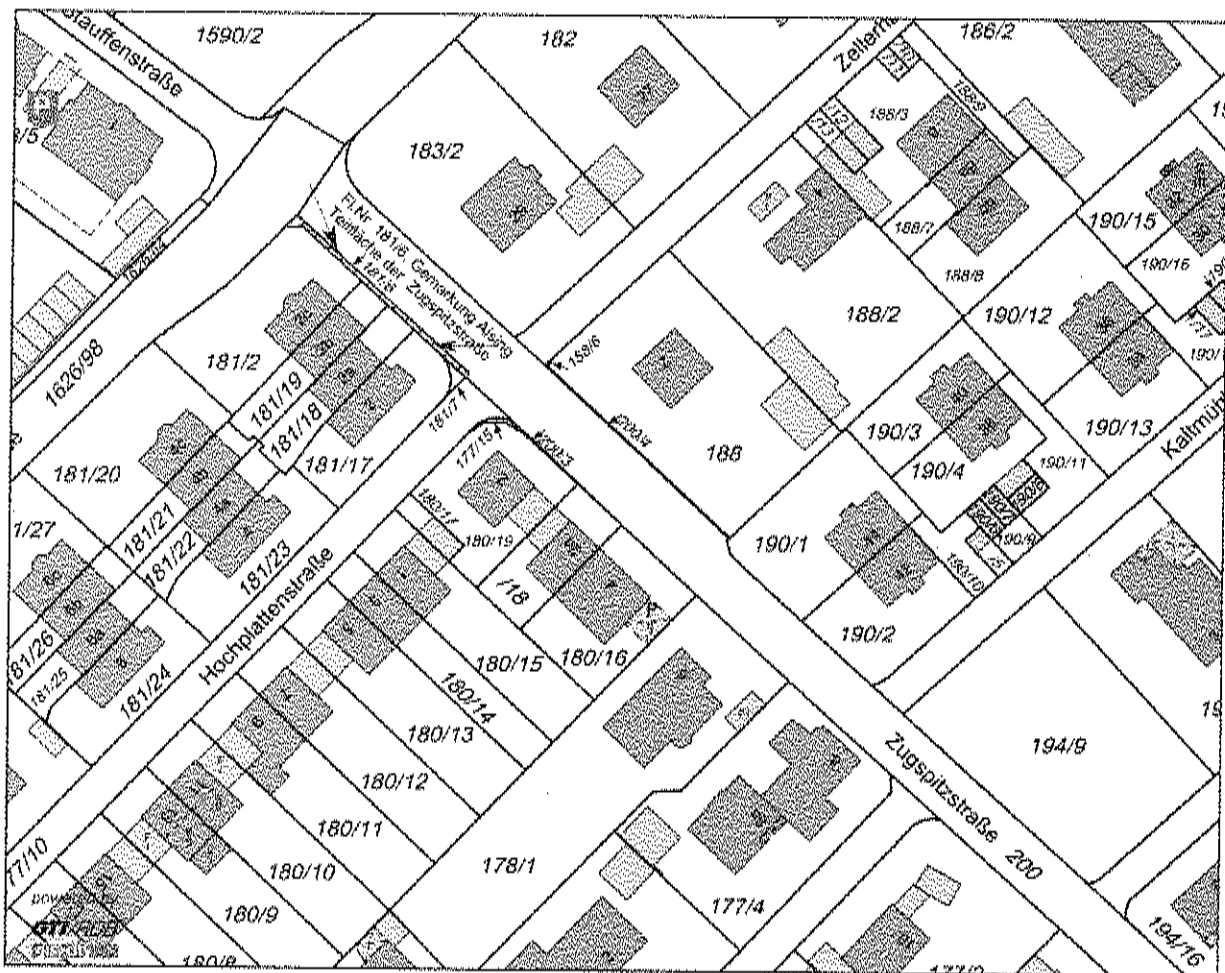
Kunisch

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Teilfläche der Zugspitzstraße, Fl. Nr. 181/6, Gemarkung Aising, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße. Die Fläche ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße zu widmen.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung der Stadt Rosenheim kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, 14.09.18

gez.

Kunisch